

Akkreditierung für Medienvertreterinnen und Medienvertreter

Als Messeveranstalter wollen wir Journalistinnen und Journalisten den Zugang zu Informationen über unsere Veranstaltungen und unser Unternehmen mit Hilfe einer Akkreditierung erleichtern. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der medialen Berichterstattung.

Eine Medien-Akkreditierung können erhalten:

Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische (auch fotojournalistische) oder redaktionelle Tätigkeit (mit Bezug zum jeweiligen Messethema) folgendermaßen nachweisen können:

- a) durch Vorlage von Namensartikeln oder -beiträgen (Print, Online, TV, Hörfunk) zum Messethema, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind,
- b) durch Vorlage eines Impressums, in dem sie als Redakteurinnen oder Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Autorinnen bzw. Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als drei Monate ist,
- c) durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Voll-Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe,
- d) durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schul- oder Hochschulzeitungen arbeiten oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises einer Jugendpresseorganisation.
- e) Inhaberinnen oder Inhaber eines gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises (<https://www.presserat.de/presseausweis.html>) oder eines Presseausweises eines ausländischen Journalistenverbandes.

Die Vorlage eines Presseausweises ist in der Regel keine alleinige Grundlage für eine Akkreditierung. Der Messeveranstalter behält sich vor, weitere Nachweise zur Überprüfung der journalistischen Tätigkeit gemäß den Punkten a) – d) anzufordern.

Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern. Ein Recht auf Akkreditierung besteht

nicht. Gegebenenfalls macht der Messeveranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch. *Für Content Creator gelten separate Richtlinien.*

Folgende Personengruppen werden nicht akkreditiert:

- Personen ohne journalistische Legitimation, wie z. B. Kundenbetreuerinnen und -betreuer, Salesmanagerinnen und -manager, Anzeigenleiterinnen und -leiter, Webmaster, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Corporate Blogs oder Corporate-Webseiten, PR-Beraterinnen und -Berater, Produkttesterinnen und -tester sowie private Begleitpersonen.
- Deutsche mit Wohnsitz in Deutschland, die einen ausländischen Presseausweis vorlegen.
- Personen, die einen schriftlichen Auftrag eines freien Journalisten vorlegen.
- Personen, die ausschließlich privat in sozialen Netzwerken aktiv sind.
- Personen, die Messen allein zu Akquise-Zwecken für eigene, kostenpflichtige Hörfunk-, TV-, Bild- oder Online-Produktionen nutzen wollen.